

GEMEINDE ZENEGGEN

Abfallreglement

INHALTSÜBERSICHT

- 1.Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN (Art.1 bis 4)
- 2.Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN (Art.5 bis 7)
- 3.Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG (Art.8 bis 31)
 - 1. Abschnitt Grundsätze (Art.8 bis 12)
 - 2. Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle (Art.13 und 14)
 - 3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhr (Art.15 bis 31)
- 4.Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN (Art.32 bis 37)
- 5.Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL (Art.38 bis 40)
- 6.Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN (Art.41 bis 43)
- Anhang 1: Gebührentarif
 - a) Jährliche Grundgebühr (Sockelgebühr)
 - b) Variable Jahresgebühr
- Anhang 2: Begriffe
- Anhang 3: Zusammenstellung der massgebenden umweltrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons

Homologation durch
den Staatsrat des Kantons Wallis
am

Die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen

Eingesehen die Verfassung des Kanton Wallis vom 8.März 1907 (KV);
Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5.Februar 2004 (GemG);
Gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (siehe Anhang 3);

auf Antrag des Gemeinderates,
beschliesst:

1.Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung (Sammlung und Transport) auf dem Gebiet der Gemeinde Zeneggen sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

Art.2 Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.
- ³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.
- ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.
- ⁵ Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten, sofern die Gemeinde Zeneggen dem vorerwähnten Gemeindeverband beigetreten ist, dessen Statuten genehmigt hat und letztere dem Abfallreglement nicht widersprechen.

Art.3 Zuständigkeit

- ¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle (Haushalts- und gewöhnliche Industrieabfälle) obliegen der Gemeinde.
- ² Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.
- ³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

Art.4 Begriffe

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 definiert, welcher integraler Bestandteil des Reglements ist.

2.Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art.5 Grundsätze

- ¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.
- ² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).
- ³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in Artikel 6 und 31 vorgesehenen Bestimmungen.
- ⁴ Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz bzw. ihren Aufenthaltsort nicht in der Gemeinde Zeneggen haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art.6 Abfälle, die von der Gemeinde nicht als Siedlungsabfälle anerkannt und gesammelt werden

- ¹ Feste oder flüssige Abfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind, sind vorschriftsgemäss zu sammeln und in den von der Behörde bewilligten und bezeichneten Anlagen direkt durch jene zu entsorgen, die sie erzeugen, es sei denn, es bestehe ein besonderes Abkommen mit der Gemeinde.
- ² Nicht angenommen werden namentlich Aushubmaterial und inerte Baustoffe jeglicher Herkunft, Stein- und Erdmaterial, Eis und Schnee, Tierkadaver und Fleischabfälle, chemische Stoffe von unbekannter Herkunft und Zusammensetzung sowie Abfälle in zu grossen Mengen.
- ³ Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsvorschriften.

Art.7 Verbrennung von Abfall; Ableitungsverbot

- ¹ Das Verbrennen von Abfall im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage ist verboten.
- ² Vorbehalten bleiben die diesbezüglichen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3.Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

1.Abschnitt Grundsätze

Art.8 Sammlung und Transport der Abfälle

Die Gemeinde organisiert:

- a) Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Abfallcontainer an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet.
- b) die periodische Sammlung und Abfuhr des Sperrguts (durch Bereitstellung von Mulden oder mittels ähnlichen Angeboten, wie Sammelstellen);
- c) die Separatsammlung und -abfuhr bestimmter Abfälle (Papier, Karton, Glas, Altöl, Konservendosen, PET usw.) durch das Abfuhrwesen oder durch Bereitstellung spezieller Abfallcontainer auf dem Gemeindegebiet.
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

- e) die Separatsammlung und Entsorgung von bioorganischen Abfällen (Küchenabfällen) der Gastrobetriebe und privaten Haushalte (Rüstabfälle, Speisereste, Eierschalen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten) - sofern eine sinnvolle Möglichkeit besteht

Art.9 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Die Abfallentsorgung ist so zu organisieren, dass weder die öffentliche Gesundheit, noch die oberirdischen und unterirdischen Gewässer oder die Siedlungsgebiete in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Das Ableiten von Abfällen jeglicher Art in die Kanalisation ist verboten.

Art.10 Abfallsammelstellen oder Recyclinganlagen

- ¹ Die Gemeinde stellt eine öffentliche Abfallsammelstelle und / oder Separatsammelstelle für die Sortierung und provisorische Zwischenlagerung von Siedlungsabfällen, die nicht als Haushaltsabfälle gesammelt werden können, zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und Grünabfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.
- ² Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art.11 Regionale Inertstoffdeponie

- ¹ Inertstoffe sind in einer regionalen Inertstoffdeponie abzulagern.
- ² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bei Verstößen gegen die Betriebsvorschriften obliegt der kantonalen Behörde.

Art.12 Regionale (oder kommunale) Deponie für nicht rezyklierbares unverschmutztes Aushubmaterial

- ¹ Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer regionalen (oder kommunalen) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.
- ² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.
- ³ Die strafrechtliche Verfolgung bei Verstößen gegen die Betriebsvorschriften obliegt der kantonalen Behörde.

2.Abschnitt Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

Art.13 Gebinde

- ¹ Haushalt- und vergleichbare Abfälle sind in vom Gemeinderat genehmigten, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die nicht in Kehrichtsäcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Haushalt- und vergleichbarer Abfall in die offiziellen Säcke abzufüllen. In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- ² Sperrgut kann bei den Abfallsammelstellen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Es ist mit einer Gebührenmarke zu versehen, darf nur brennbare Materialien enthalten, nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein. Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

- ³ Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben, die Haushalt- oder vergleichbaren Abfällen entsprechen, sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen (max.200 kg). Werden die Abfälle darin mechanisch gepresst, müssen die Container mit zwei Gebührenplomben versehen werden. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

Art.14 Bereitstellung

- ¹ Die Behörde bestimmt die Orte für die Bereitstellung der Gebinde sowie die Tage, die Zeiten und die Route für deren Sammlung und informiert die Bevölkerung darüber.
- ² Abfälle in nicht vorschriftsmässigen Behältern, Säcken und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel etc., verbotene Materialien und jedes Abstellen von Abfall ausserhalb der Orte, Tage, Zeiten ist verboten. Solche Abfälle werden nicht abgeführt und ihr Inhaber wird gebüsst.

3. Abschnitt Separatsammlungen und Sonderabfuhren

Art.15 Rezyklierbare Abfälle

- ¹ Recycelbare Abfälle, wie Glas, Altöl, Papier, Karton, Aluminium, Konservendosen oder PET-Flaschen, werden separat gesammelt, gemäss Weisungen der Behörde.
- ² Deren Vermischung mit anderen Siedlungsabfällen ist verboten.

Art.16 Glas

Einweg-Glas ist ohne Verschlusssteile und ohne andere Fremdkörper in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen derartigen Behältern auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art.17 Altöl

Gebrauchtes Pflanzenöl (aus Friteusen) und Mineralöl (aus Ölwechseln an Motorfahrzeugen) ist in den hierfür vorgesehenen Container auf der Abfallsammelstelle oder an den bezeichneten Orten zu entsorgen. Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der Spezialgesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art.18 Papier und Zeitungen

Altpapier, Zeitungen und Karton sind an den für die Sammlung bestimmten Orten oder in den dafür vorgesehenen Containern an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art.19 Aluminium und Konservendosen

Aluminium und Konservendosen aus Weissblech können in den dafür vorgesehenen Containern an den bezeichneten Orten entsorgt werden.

Art.20 PET

- ¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen oder in den für sie vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- ² Es ist verboten, sie zusammen mit dem Haushaltsabfall oder in den Glascontainern zu entsorgen.

Art.21 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind von den Verkaufsstellen zurückzunehmen oder an den für die Sammlung bestimmten Orten zu entsorgen.

Art.22 Sperrgut / Abfallholz

- ¹ Sperrgut / Abfallholz sind in den dafür vorgesehenen Containern auf der Separatsammelstelle oder an den von der Behörde bezeichneten Orten zu entsorgen.

Art.23 Sonderabfall

- ¹ In den Abfallsammelstellen wird eine Lagerungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt für kleine Mengen Sonderabfall aus Haushalten, wie Farb- oder Lackreste, oder auf Anfrage und mit dem Einverständnis der Behörde auch aus Industrie- und Gewerbebetrieben.
- ² Alte Autobatterien sowie andere gebrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren und Spezialglühbirnen dürfen nicht mit dem Haushaltsabfall vermischt werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und den Verkaufsstellen oder den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf Kosten der Abfallinhaber gemäss der Spezialgesetzgebung entsorgt werden können.
- ³ Medikamente sind in einer Apotheke oder an den bezeichneten Stellen abzugeben.

Art.24 Inertstoffe

- ¹ Inertabfälle werden von der Kehrriechtabfuhr nicht eingesammelt, sondern sind einer Inertstoffdeponie zuzuführen (siehe Art.11).
- ² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Inertstoffe fest, die auf Separatsammelstellen abgegeben werden dürfen.

Art.25 Unverschmutztes Aushubmaterial

- ¹ Unverschmutztes Aushubmaterial wird von der Kehrriechtabfuhr nicht eingesammelt, sondern ist grundsätzlich in eine Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial zu führen (siehe Art.12).
- ² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Aushubmaterial fest, das auf der Separatsammelstelle abgegeben werden darf.

Art.26 Grünabfälle

- ¹ Grünabfälle, ausgenommen solche, die aus Restaurants stammen und wie Siedlungsabfälle zu behandeln sind, werden nicht mit den Haushaltsabfällen entsorgt, sofern eine Grünabfuhr durchgeführt oder ein Kompostierungsplatz zur Verfügung gestellt wird.
- ² Blätter, Rasen sowie ähnliche Abfälle in kleinen Mengen können auf der Separatsammelstelle entsorgt werden. Häckselgut wie Äste, Sträucher, Stauden mit einem Durchmesser von max. 15 cm kann bei der Separatsammelstelle entsorgt werden, muss aber getrennt, d.h. nicht vermischt mit den restlichen Grünabfällen, angeliefert werden.
- ³ Baumstrümpfe und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, können nicht bei der Separatsammelstelle abgegeben werden, sondern müssen einer Deponie zugeführt werden.
- ⁴ Es ist verboten, Küchenabfälle in die Kanalisation einzuleiten.

Art.27 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte und Tierkadaver sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art.28 Altmetall

- ¹ Altmetall ist vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen oder in der entsprechenden Mulde auf der Separatsammelstelle zu entsorgen.
- ² Der Gemeinderat legt die Höchstmengen sowie die Gebühren für Altmetall fest, das auf der Separatsammelstelle abgegeben werden darf.

Art.29 Fahrzeugwracks

- ¹ Die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, ist vorbehältlich einer kantonalen Bewilligung verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

- ² Alte Felgen und Fahrzeugreifen werden von der Kehrichtabfuhr nicht eingesammelt. Sie können direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abgegeben werden. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.
- ³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art.30 Bauabfälle

- ¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.
- ² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:
- a) Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.): diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
 - b) unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial: dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
 - c) brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.): diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
 - d) Sonderabfälle: diese sind einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.
- ³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.
- ⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art.31 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, der anfallenden Menge oder des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammelstellen) entsorgt werden können.

4.Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN

Art.32 Verursacherprinzip

Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art.33 Gebühren auf der Entsorgung von Siedlungsabfällen

- ¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.
- ² Die Gebühren werden erhoben gemäss Anhang 1 „Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle“. Sie setzen sich zusammen aus:
- a) Jährliche Grundgebühr, zur Deckung der Infrastrukturkosten, berechnet
 - für Private (pro Wohneinheit):
 - Kategorie 1
(1Personenhaushalt, Alphütten und Zweitwohnungen einheimisch.)
 - Kategorie 2
(Wohneinheiten inkl.Mehrpersonenhaushalt, Ferienchalet und Ferienwohnung auswärtig.)

Kategorie 3

(Restaurant, Hotel, Verkaufsläden, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe Bauernhöfe im Vollerwerb.)

- b) Variable Jahresgebühr / Preise für Gebührenträger, von der Abfallmenge abhängigen variablen Gebühr zur Deckung der Betriebskosten, berechnet
 - für Private und für Unternehmen: je nach Volumen des Abfalls (Sackgebühr, Containerplombe oder Sperrgutmarken)
- ³ Die Gebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne fest, abhängig von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet. Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung der Urversammlung oder des Staatsrates.
- ⁴ Der Gemeinderat entscheidet in Einzel- oder Härtefällen die Gebühren gemäss den Umständen anzupassen.
- ⁵ Decken die Kehrichtgebühren und alle anderen Einnahmen aus der Abfall- und Wertstoffbewirtschaftung die Aufwendungen nicht mehr vollumfänglich oder werden neue gebührenpflichtige Separatsammlungen eingeführt ist der Gemeinderat ermächtigt, die Gebühren anzupassen, damit wieder eine Deckung von 100% erreicht wird.
- ⁶ Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes wird die Kompetenz zur Festlegung der Gebührenhöhe sowie deren Änderung an den Gebührenverbund Oberwallis (OW) delegiert. Ausgenommen hiervon die Grundgebühren (Art.33 Abs.2) und die Sondergebühren (Art.35).

Art.34 Sondergebühren

- ¹ Für bestimmte, gesondert gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine Sondergebühr für die Entsorgung erheben, um die effektiven Entsorgungskosten zu decken.
- ² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art.35 Gebührenpflicht

- ¹ Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird.
- ² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Art.36 Rechnungsstellung und Bezahlung

- ¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.
- ² Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.
- ³ Die Rechnungsstellung erfolgt an den Eigentümer und nicht an den Mieter.
- ⁴ Jeder Gebühr wird die MwSt.gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.
- ⁵ Durch die Zahlungsart des Gebührenpflichtigen verursachte Bankspesen gehen zu dessen Lasten.

Art.37 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

Art.38 Behebung rechtswidriger Zustände

- ¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft schriftlich darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf den rechtswidrigen Zustand hin und lädt zu einem Termin zur Tatbestandesaufnahme ein. Der Eigentümer wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei nicht Erscheinen ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird und die Busse per Einschreiben zugestellt wird.
- ² Nimmt der Eigentümer die Einladung wahr, wird der Tatbestand gemeinsam erläutert. Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.
- ³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art.39 Verstösse

- ¹ Übertretungen gegen dieses Reglement, das unter Gemeinderecht fällt, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von CHF 500.00 bis CHF 10'000.00 belegt, gemäss Verfahren nach Art.34j ff.VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen.
- ² Vorbehalten bleiben die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art.40 Rechtsmittel und Verfahren

- ¹ Gegen jeglichen Administrativ- oder Strafentscheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art.34a ff.bzw.Art.34h ff.VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich eine begründete Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

6.Kapitel SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.41 Übergangsbestimmungen

Die Gebühren werden auf dem 01.Januar 2013 eingeführt.

Art.42 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art.43 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Zeneggen am 26. Januar 2015

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen am 09. Mai 2015

Vom Staatsrat homologiert am ... *17. Juli 2015*

Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Andreas Imstepf



Die Schreiberin



Andrea Schaller

- Anhang 1: Gebührentarif
 a) Jährliche Grundgebühr (Sockelgebühr)
 b) Variable Jahresgebühr
- Anhang 2: Begriffe
- Anhang 3: Zusammenstellung der massgebenden umweltrechtlichen Bestimmungen
 des Bundes und des Kantons

Anhang 1

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Jährliche Grundgebühr

Private:

Kategorie 1

1 Personenhaushalt, Zweitwohnungen und Alphütten einheimisch

Tarifspanne (Art.33) CHF 30.00 bis 60.00

Kategorie 2

Mehrpersonenhaushalt, Ferienchalet und Ferienwohnung auswärtig.

Tarifspanne (Art.33) CHF 50.00 bis 100.00

Kategorie 3

Restaurant, Hotel, Verkaufsläden, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe
Bauernhöfe im Vollerwerb

Tarifspanne (Art.33) CHF 80.00 bis 160.00

Für Ferien- und Zweitwohnungen der wohnansässigen Bevölkerung, die ausschliesslich zum Eigengebrauch bewohnt werden, ist keine zusätzliche Sockelgebühr geschuldet, da diese bereits für die Hauptwohnung bezahlt wird.

Genehmigt vom Gemeinderat der Gemeinde Zeneggen am 26. Januar 2015

Verabschiedet durch die Urversammlung der Gemeinde Zeneggen am 09. Mai 2015

Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Andreas Imstepf



Die Schreiberin



Andrea Schaller

b) Variable Jahresgebühr / Preise für Gebührenträger

Private und Unternehmen

	17 l	35 l	60 l	110 l
Preise für	CHF 14.00	CHF 26.00	CHF 43.00	CHF 39.00
Gebührenkehrsacks:	10 Sacks	10 Sacks	10 Sacks	5 Sacks

	800 l	800 l	600 l	600 l
Preise für	CHF 52.00	CHF	CHF 42.50	CHF 85.00
Containerplomben:	1 Plombe	104.00 2 Plomben mechanisch gepresst	1 Plombe	2 Plomben mechanisch gepresst

	240 l
Preise für	CHF 17.00
Containerplomben:	1 Plombe

Preise für	CHF 12.50
Sperrgutmarken	Achtung! Schwarze Sacks mit Sperrgutmarke werden nicht
30 kg/2m:	abgeföhrt, nur durchsichtige Sacks mit Sperrgutmarke!

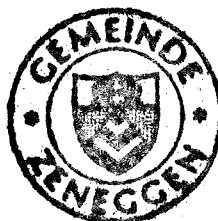
Hinweis: diese Preise werden durch den Gebührenverbund OW festgesetzt und können durch den Verbund angepasst werden.

Gemeinde Zeneggen

Der Präsident



Andreas Imstepf



Die Schreiberin



Andrea Schaller

Anhang 2

Begriffe

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Begrenzung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Behandlung von Abfall.

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Zu den Abfällen gehören namentlich: Siedlungsabfälle, Sonderabfälle, Inertabfälle, Klärschlamm und andere Arten von Abfall (Fleischabfälle, Fahrzeugwracks, etc.).

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Altmetall aus Industrie, Gewerbe.

Aushubmaterial, unverschmutztes

Aushubmaterial gilt als unverschmutzt, wenn seine natürliche Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.Bsp.Siedlungsabfälle, Grünabfälle, andere Bauabfälle) verändert wurde.

Bauabfälle

Bauabfälle sind Abfälle, die von Baustellen beseitigt werden müssen, namentlich Aushubmaterial, Inertstoffe, Sonderabfälle und andere (Holz, Metalle, Kunststoffe, etc.).

Fahrzeugwracks

Unter Fahrzeugwracks versteht man ausgediente Fahrzeuge, Felgen und Reifen, Anhänger, Werkzeuge oder Maschinen und ähnliche Gegenstände.

Fleischabfälle

Fleischabfälle sind namentlich Tierkadaver sowie Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Geräte, elektrische und elektronische

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler etc.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone etc) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug etc.)

Haushaltsabfälle

Unter Haushaltsabfällen versteht man feststofflichen Müll aus Haushaltungen, wie Lebensmittelreste, Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial, Gewebe, Asche, Papier und Karton etc.

Inertstoffe

Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc.

Küchenabfälle

Unter Küchenabfälle (bioorganische Abfälle) versteht man insbesondere Rüstabfälle, Speisereste, Eierschalen, Kaffeesatz und Schalen von Früchten

Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Papier, Karton, Glas, Öle, Altmetall, organische Stoffe, Holz, Plastik, elektrische und elektronische Geräte, Sperrgut, etc.) sowie Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung, die unabhängig von ihrer Menge (gewöhnliche Industrieabfälle) gesondert gesammelt werden (einzeln oder kollektiv) und die auch aus Unternehmen (Industrie, Handel und Gewerbe) stammen können.

Sonderabfälle

Unter Sonderabfällen versteht man die gefährlichen Substanzen, die von der Bundesverordnung über den Verkehr mit Abfällen genannt werden, namentlich solche, die leicht entzündbar, stark ätzend oder giftig sind, oder die durch Behandlung explosiv werden können. Dazu gehören Leuchtstoffröhren und -birnen, Fahrzeugbatterien, gebrauchte Batterien, Medikamente, Öle, Lösungsmittel, Farbenreste etc.

Spezialfinanzierung

Eine Spezialfinanzierung liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllungen einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken oder Gebinden gesammelt werden können (z.Bsp. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.). Sperrgut besteht nur aus brennbaren Stoffen.

Stoffe, organische

Unter organischen Stoffen versteht man namentlich Lebensmittelabfälle und Abfälle aus Gärten, Feldern und Wäldern, wie z.Bsp. Kompost, Rasen, Äste und Abfälle vom Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen.

Unternehmen

Dies können Industrie-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- oder andere Betriebe sein.

Anhang 3

Liste der wichtigsten Bundes- und Kantonsrechtlichen Gesetze im Bereich des Umwelt- und Gewässerschutzes

Syst.Rechtssammlung (CH/VS)

1. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Umweltschutzgesetz (USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl extra leicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 % (HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Verordnung über Belastung des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
- Verordnung über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22.05.2007	814.412.2
- Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall- und Laserverordnung, SLV)	28.02.2007	814.49
- Technische Verordnung über Abfälle (TVA, Stand 8.Juni 2007)	10.12.1990	814.600
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa, ersetzt seit 1.1.2006 die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, VVS)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	14.01.1998	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltIV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Gesetz über die Gentechnik	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (KUSG)	18.11.2010	814.1
- Ausführungsreglement der UVPV	29.11.2011	814.100
- Beschluss betreffend die Anwendung der StFV	02.06.1993	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kosten und Gebühren für Verrichtungen im Umweltbereich	28.11.1990	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

2. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Gesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV; N.B.: hebt die VFW vom 01.07.1998 auf)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung (GVGSchG)	16.11.1978	814.2
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserzonen und -arealen	31.01.1996	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln bei der Reinigung von Kanälen und Flüssen	03.02.1972	814.202
- Beschluss betreffend die Ortssanierung	02.04.1964	814.203
- Beschluss betreffend die Beseitigung von ausgedienten Motorfahrzeugen und die Errichtung ihrer Abstellplätze	15.09.1976	814.204
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Beschluss betreffend die Trinkwasseranlagen	08.01.1969	817.101

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <http://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden (<http://www.admin.ch/ch/d/as/index.html>).
- Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2015.02701

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde **Zeneggen** vom 21. August 2012, mit welchem diese um die Homologation des Abfallreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010;

Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer;

Eingesehen das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 16. Mai 2013;

Eingesehen die eidgenössische technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten;

Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen;

Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 betreffend die Ortssanierung;

Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Zeneggen vom 6. Mai 2012;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte des Gebührenverbundes Oberwallis vom 31. August 2012, der Abfallberatung Oberwallis vom 12. September 2012 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 27. März 2013;

Eingesehen das bereinigte Abfallreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Zeneggen vom 14. Oktober 2014;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte der Abfallberatung Oberwallis vom 17. November 2014 sowie der Dienststelle für Umweltschutz vom 15. Dezember 2014;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Zeneggen vom 9. Mai 2015;

Eingesehen das bereinigte Abfallreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Zeneggen vom 10. Juni 2015;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen

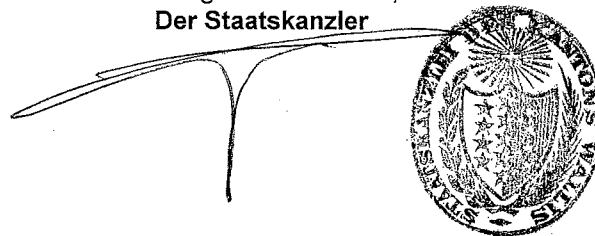
entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Gemeinde Zeneggen am 9. Mai 2015 angenommene Abfallreglement wird mit Ausnahme von Artikel 41 Übergangsbestimmungen homologiert.

Sitzung vom **17. Juli 2015**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

The image shows a handwritten signature in black ink that extends from the text 'Der Staatskanzler' to the left. To the right of the signature is the official seal of the Swiss Confederation, which is circular and contains the text 'CONFEDERATIO HELVETICA' and '1848'.

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 3 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DUS

A modifier par le Département